

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Lauf3 Rothenburg**
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz  
"eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Rothenburg ob der Tauber**

## § 2 Zweck des Vereins

### **1.1 Zweck des Vereins ist die Freude am Lauf-und Walkingsport zu fördern und Gemeinschaft zu pflegen.**

1.2 Dieser Zweck wird verwirklicht, indem sich Mitglieder und Gäste regelmäßig zum organisierten Laufen und Walken treffen.

### **2.1 Zweck des Vereins ist Gutes zu tun, indem gemeinnützige Hilfsprojekte finanziell unterstützt werden.**

2.2 Dieser Zweck wird verwirklicht, indem für jeden gelaufenen Kilometer Geld gesammelt wird:

- Die Aktiven geben freiwillig für ihre gelaufenen Kilometer einen bestimmten Betrag.
- Sponsoren unterstützen durch Spenden die gesamte Aktion.
- In der Mitgliederversammlung werden die Hilfsprojekte, die unterstützt werden sollen, festgelegt.

### **3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Evangeliums. Die Grundlage dabei ist die Bibel.**

3.2 Dieser Zweck wird verwirklicht, indem zu jedem Lauftreff eine Bibelbetrachtung stattfindet.

## §3 Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 4 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person – ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht – werden. Minderjährige haben das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
2. Die Mitgliedschaft in den Verein entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.  
Der Eintritt wird mit dem Eintrag in die Mitgliederliste wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 5 Austritt und Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.  
Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.
5. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Vorstand einstimmig.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist für das Kalenderjahr zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 7 Haftung**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eintretende Unfälle.
2. Der Verein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen aller Art.
3. Die Mitglieder sind über die vom Verein abgeschlossene Vereinshaftpflicht versichert.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter
  - Schriftführer
  - Kassier
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. es das Interesse des Vereins erfordert,
2. jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
3. und nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

## **§ 11 Form der Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (TOPs) bezeichnen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### **§ 13 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für Gemeinwohl und Mission Nürnberg e.V.“ Verwendungszweck: OASE – Hilfe für Menschen in Not (Hersbruck), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.